

Statuten des Vereins

Solothurn Masterplan



1.NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Solothurn Masterplan besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.
Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 4500 Solothurn.

2.ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein Masterplan Solothurn bezweckt die Förderung einer umfangreichen Stadtplanung, welche sich zum Ziel setzt die Zersiedlung einzuschränken und die Dichte anzuheben.

Dazu sollen entsprechende Rahmenbedingungen erarbeitet werden, die in einen allumfassenden Masterplan resultieren.

Die Rahmenbedingungen zur Umsetzung einer umsichtigen Planung sind:

1. Bauvorhaben hinterfragen
2. Grundlagen erarbeiten
3. Analyse der Grundlagen
4. Masterplan erstellen
5. Umsetzung der Bauvorhaben nach Masterplan

3.MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Die Mitglieder des Vereins Masterplan Solothurn können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Aktuar zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von 30.00 sFr. zu leisten.

Gönner entrichten einen Mindestbeitrag von 100.00 sFr.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

4.ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins Masterplan Solothurn sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand

A. Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier, Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Haupt-versammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglements
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

5. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 16

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen und Legaten, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 18

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 19

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Solothurn, den 22. April 2013

Der Präsident, Urs Allemann

.....

Der Aktuar, Daniele Grambone

.....